Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter – „Arbeiten nach 67“ - was bedeutet das für mich?

Online-Treffen des ver.di Mitgliederservice



18. November 2026

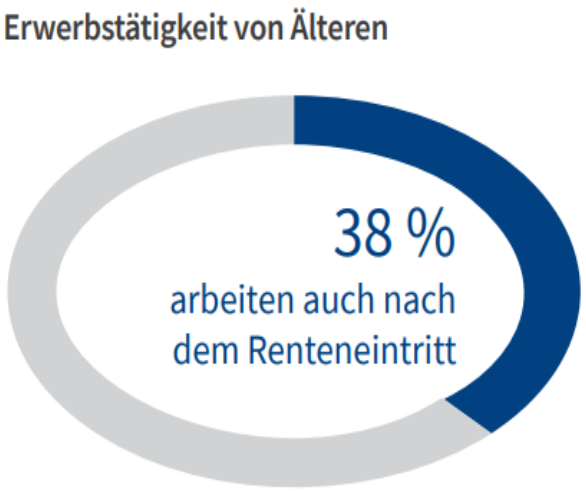
(13. Veranstaltung zu diesem Thema)

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

IAB-Kurzbericht 1-2025 zur Erwerbstätigkeit von Älteren



www.iab.de

Wer 40 Jahre ein Erwerbseinkommen von 3.100 Euro monatlich erzielt hat, bezieht (aktuelle Werte unterstellt) eine Rente nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Zahlbetrag) vor Steuern von gut 1.000 Euro.

Rund ein Viertel aller Vollzeitbeschäftigten und die Hälfte aller Beschäftigten beziehen aktuell ein Entgelt von unter 3.100 Euro brutto.

Im April 2024 verdienten von 22,4 Mill. Vollzeitbeschäftigten 5,5 Mill. Beschäftigte weniger als 3.100 Euro brutto im Monat. Mit Blick auf alle Beschäftigte (39,5 Mill.) sind das 19,8 Mill., die weniger als 3.100 Euro verdienen. Destatis_810678, Verdiensterhebung April 2025, vom 26.5.2025.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

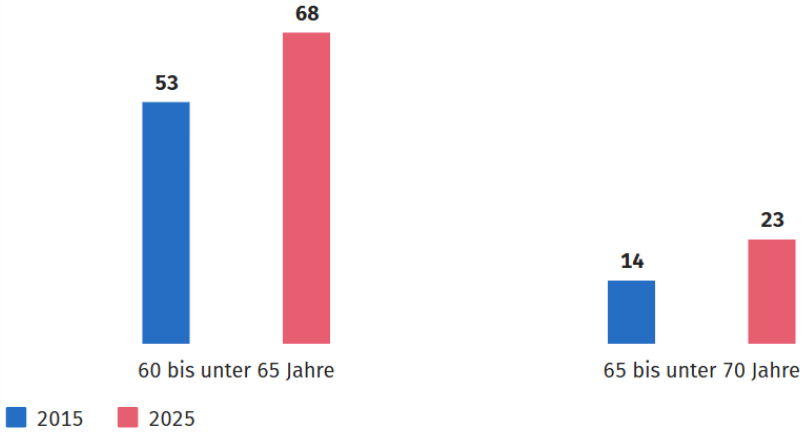
Wer und warum länger arbeiten?

33 % der Rentner*innen arbeiten aus finanzieller Notwendigkeit, 29 % aus Freude an der Arbeit

(DeStatis 2024)

Erwerbstätigenquote nach Alter

Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung, in %

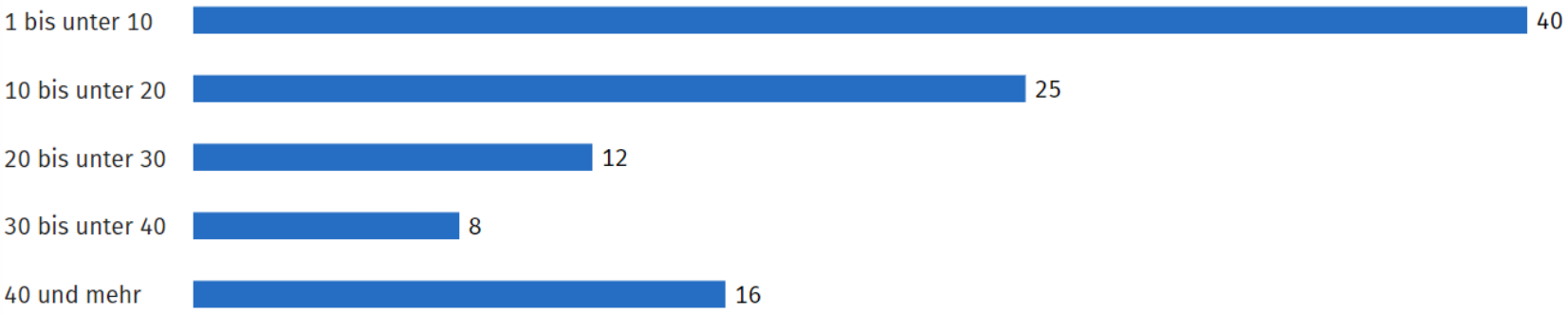


Bevölkerung in privaten Hauptwohnsitzhaushalten, 15 Jahre und älter

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Wochenarbeitsstunden von erwerbstätigen Rentner/-innen 2023

Anteil an allen erwerbstätigen Rentner/-innen in %



Erwerbstätige mit Bezug einer Altersrente im Alter von 65 bis 74 Jahren. Rundungsbedingte Abweichung möglich. Quelle: Arbeitskräfteerhebung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

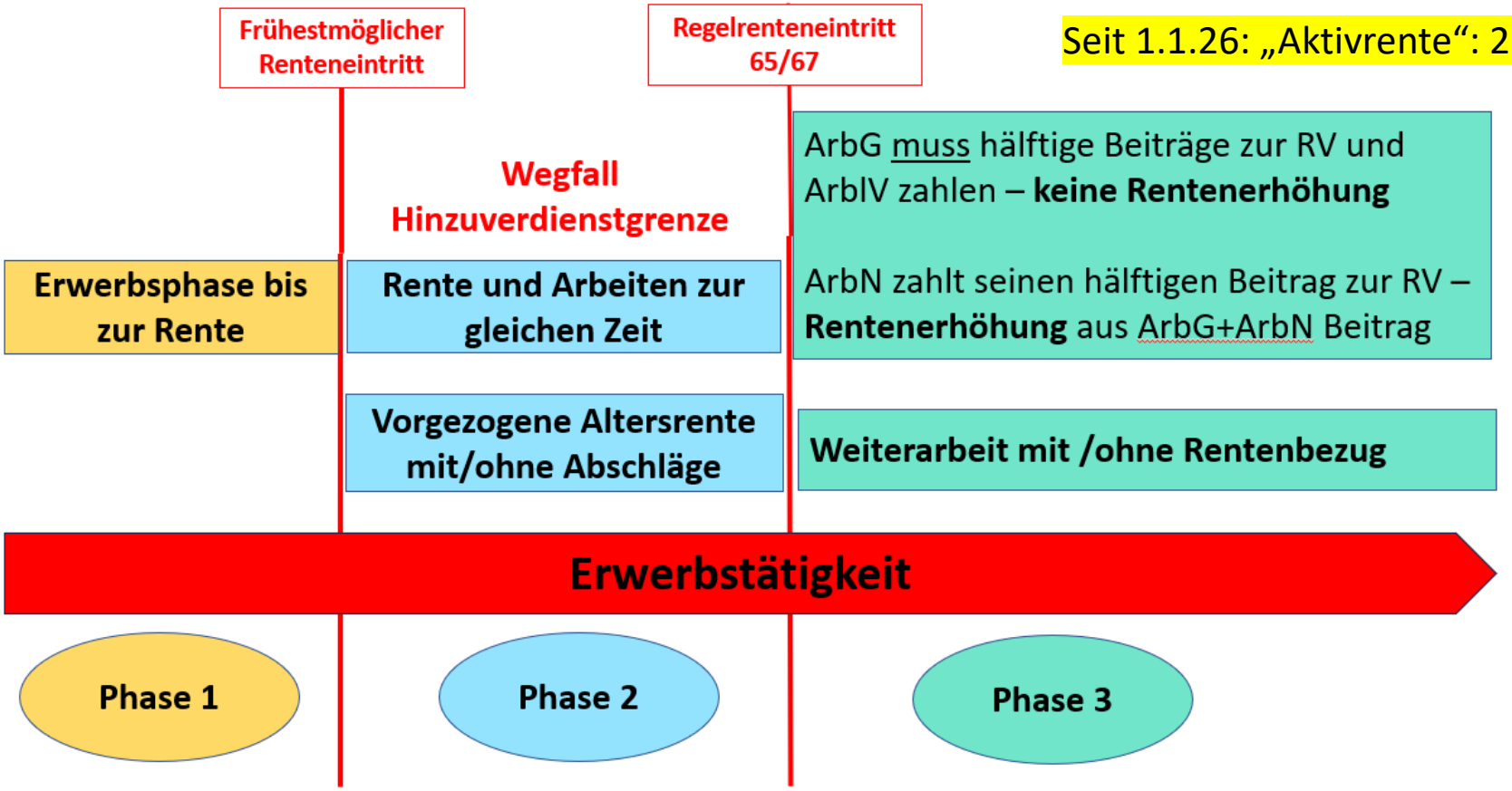
Die aktuellen rentenpolitischen Vorhaben

Das Rentenpaket 2025	Inkraftgetreten zum 1.1.2026
Sicherstellung der Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031, Vollendung der Mütterrente, Aufhebung Anschlussverbot, Einführung der Aktivrente Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz	„Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“ Aktivrentengesetz (Steuerrechtl. Regelung) „Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)“
Reform der **privaten Altersvorsorge**	**„Altersvorsorgereformgesetz“** **Inkrafttreten:** 1.1.27, s. sopo*aktuell* Nr. 386
GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz **Pflegeneuordnungsgesetz**	Inkrafttreten 30.7.26, s. sopo*aktuell* Nr. 391 Gesetzentwurf 30.9.26
Alterssicherungskommission der BReg. **Rentenkommission des DGB**	**Vorstellung der Empfehlungen der ASK: 23. 6.26** s. sopo*aktuell* Nr. 390 **Endbericht 28.10.26** s. sopo*aktuell* Nr. 394
Koalitionsausschuss	**1.7.26**

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Übergang vom Erwerbsleben in die Rente „Flexi“



Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten sind zum 1.1.2023 entfallen und für EM angehoben

Hinzuverdienstgrenzen für
teilweise EM-Renten
(Arbeiten 3 Std. bis unter 6 Std. täglich) sind angehoben worden:
Höchste EP aus den letzten 15 Jahren: mindestens 6/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße
2026: **41.527,50 €**
2027: **43.365 €**

Hinzuverdienstgrenzen für
volle EM-Renten
(weniger als 3 Std. täglich) sind angehoben worden:
2026: **20.763,75 €**
2027: **21.682,50 €**
(3/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße,
2026: 3.955 €
2027: 4.130 €)

Bei Überschreitung der Grenze:
Überschreitender Betrag wird durch 12 geteilt; 40 % des überschreitenden Betrags werden von der monatlichen Vollrente abgezogen

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Gliederung „Arbeiten nach 67“: Phase 3:

1. Wann kann ich welche Rente in Anspruch nehmen? Wie hoch ist meine Rente?
2. Wann endet mein Arbeitsverhältnis?
3. Möglichkeiten der Weiterarbeit – Welche Regeln gelten?
4. Die „Aktivrente“
5. Weiterarbeit ohne Rentenbezug
6. Weiterarbeit mit Rentenbezug
7. Weiterarbeit mit Rentenbezug - Künstlersozialversicherung

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wann kann ich in Rente gehen? – Die aktuelle Rententabelle

	Regel-altersrente	Altersrente für langjährig Versicherte			Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Kein Abschlag Nicht vorzeitig
1959	66+2	66+2	63	11,4 %	64+2	61+2	10,8 %	64+2
1960	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	64+4
1961	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	67	66+12	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Aus den Empfehlungen der ASK (2.2)

	Regel-alters-rente	Altersrente für langjährig Versicherte			Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Kein Abschlag Nicht vorzeitig
ab 1964	67	67	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65
Ab 2032	**67 + x**	**67 + x**	**64**	**10,8 %**	**bleibt**			**Wird gestrichen**

Einführung einer **Schutzrente für langjährige Beitragszahler**

(Vss: 35 Versicherungsjahre, wenn aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die Tätigkeit im langjährig ausgeübten Berufsfeld nicht mehr ausgeübt werden kann; abschlagsfei 2 Jahre vor Regelaltersgrenze und weitere 3 Jahre mit Abschlägen.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Die Empfehlungen der ASK

	Empfehlungen	ver.di
Renteneintrittsalter E 5	Anhebung bei Renteneintritt 2041 auf 67,5, 2051 auf 68 und **Kopplung an Lebenserwartung im Verhältnis 2:1**	Aktuelles Eintrittsalter: 64,7 J. Anhebung bedeutet **faktische Rentenkürzung** für Viele!
Übergang E 6,7,8,13	• Abschaffung der „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ nach 45 J. („Rente ab 63“) • Anhebung der „Altersrente für langjährig Versicherte“ zeitnah von heute frühestens 63 J. auf 64 J. und Kopplung an Anstieg Regelaltersgrenze; max. 3 Jahre früher statt bisher 4 J. • Abschaffung Blockmodell ATZ und Anhebung des Beginnalters von 55 J. auf 58 J und Kopplung an die Regelaltersgrenze .	**Planungssicherheit und Vertrauensschutz!** Im Rentenzugang 2024 nahmen 29 % die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte und 24 % die „Altersrente für langjährig Versicherte“ in Anspruch.
Zwangsverrentung E 20	Wird abgeschafft	Wird begrüßt

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

So wird die Rente berechnet

	2024	2025	2026	2027
Sozialversicherungs-pflichtiger Verdienst	47.085 €*	49.147 €*	51.944 €**	**53.452 €****
Bei einem Beitragssatz von 18,6 %	1 Entgeltpunkt (EP) auf dem Rentenkonto			
Aktueller Rentenwert	**1.7.25 – 30.6.26: 40,79 € I 1.7.26-30.6.27: 42,52 €**			
Abkauf von 1 EP (18,6 % des Durchschnitts-verdienstes)	8.757,81 €*	9.141,34 €*	9.661,58 €**	**9.942,07 €****
Quelle: Sozialversicherungsrechengrößenverordnungen 2024, 2025, 2026 und 2027 * endgültig **vorläufig				

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

So viel Rente bei diesem Entgelt

Beispiel 1: Mindestlohn, 38 Std./Woche, Monatsbrutto 2.404 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 943 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **827 €**)

Beispiel 2: Monatsbrutto 3.000 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.173 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.023 €**)

Beispiel 3: Monatsbrutto 4.500 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.765 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.547 €**)

Beiträge:
KV: **17,5 %** (14,6 %+2,9 %) je 1/2,
PflV: **3,6 % voll**
= 12,35 %

Aktueller Rentenwert: **42,52 €**
Durchschnittsverdienst: rd. 52.000 **€**

Beachte künftig die Besteuerung der Renten!

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Die Werte in der Sozialversicherung

	2026 mtl.	2026 jährlich	2027 mtl.	2027 jährl.
BBG Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.450 €	101.400 €	**8.850 €**	**106.200 €**
BBG Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50 €	69.750 €	**6.375 €**	**76.500 €**
Durchschnittsverdienst vorläufig	51.944 €		**53.452 €**	
1 Entgeltpunkt 1.7.26-30.6.27 (+ 4,24 %)	**42,52 €**			

Ab 2027 Anhebung der BBG KV + PflV einmalig um 300 € mtl. zu den regulären Anpassungen , § 223 SGB V (GKV-Beitragssatzstabilisierungs G)

Bei der PflV vorbehaltlich der Zustimmung des Bundestags zum PflNOG.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Wann endet mein Arbeitsverhältnis?

Regelmäßig: *„Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (ohne dass es einer Kündigung bedarf).“*

Vereinzelt: *„Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit* ***Vollendung des 65.*** *Lebensjahres…..“*

Rechtsprechung: 65. Lebensjahr meint die Regelaltersgrenze

Urteil des BAG 7 AZR 68/14, Rd. 16: „Das […] enthaltene Tatbestandsmerkmal „Vollendu
65. Lebensjahres“ ist als Beschreibung des Zeitpunkts zu verstehen, in dem der Kläger na
seinem Lebensalter zum Bezug einer Regelaltersrente berechtigt ist.“

	Regel-altersrente
1959	66+2
1960	66+4
1961	66+6
1962	66+8
1963	66+10
ab 1964	67

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Möglichkeiten der Weiterarbeit

Beim selben Arbeitgeber

Hinausschiebensvereinbarung
§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VI

Neu-/Wiederbegründung eines befristeten Arbeitsverhältnisses nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Höchstdauer von insgesamt 8 Jahren und max. 12 Befristungen nicht überschritten

(**neu**-Aufhebung **Anschlussverbot,** § 41 Abs. 2 SGB VI)

Bei einem anderen Arbeitgeber

Befristetes Arbeitsverhältnis (mit Sachgrund) / Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Auch im Minijob ????? möglich

Selbstständige Tätigkeit beim selben oder einem anderen Arbeitgeber

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Möglichkeiten der Weiterarbeit

Bsp.: TVÖD § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem/der Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,

(5) 1Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. 2Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Möglichkeiten der Weiterarbeit

Geringfügig entlohnter Minijob??????: Grenze: 603 € (2026), 633 (2027)
ArbG zahlt pauschal 13 % an **KV**; keine Beiträge zur PflV und ArblV.
Seit 1.1.2013 **RV**-Pflicht: ArbG: 15 %, ArbN: 3,6 % (Differenz zum Beitragssatz von 18,6 %). **Siehe Beispiel**
ArbN kann durch Erklärung gegenüber dem ArbG von der RV-Pflicht befreien lassen.

Kurzfristiger Minijob: von vorneherein nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage/Kalenderjahr.
Versicherungsfrei in der KV, PflV, RV, ArblV. ArbG muss Beiträge zur Unfallversicherung entrichten. Seit 1.1.2022 muss ArbG der Minijob-Zentrale melden, ob gesetzlich oder privater KV-Schutz besteht.
Vor und nach der Regelaltersgrenze versicherungsfrei, d.h. keine Beitragspfl..

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Möglichkeiten der Weiterarbeit

Beispiel Minijob heute: Versicherungspflicht mit opt-out

Rentner David hatte 2025 einen Minijob und verdient mtl. 556 €.
David und der ArbG zahlen RV-Beiträge:
ArbG: 83,40 €; David: 20,02 €.
2026: Minijob 603 € / 2027: 633 €
ArbG: 15 %: 90,45€/94,95 € ArbN: 3,6 %: 21,71 €/22,79 €

Ab 1.7.2025 hätte sich seine Rente nach heutigen Werten um knapp 6 € monatlich erhöht.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Möglichkeiten der Weiterarbeit

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Eine besondere Form der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist der

Midijob (Verdienst 633,01 € - 2.000 € mtl.)

Vorteil: Der Sozialversicherungsbeitrag ist für ArbN reduziert, ohne die Rentenansprüche zu mindern. ArbG werden bei dieser Beschäftigungsform hingegen stärker als üblich belastet.

Selbständigkeit: Selbständige sind grds. nicht in die Sozialversicherung eingebunden. Ausnahme: § 2 SGB VI. z.B. Lehrer*innen, Erzieher,*innen Hebammen sind rv-pflichtig. Aber rv-frei, wenn die selbständige Tätigkeit geringfügig oder kurzfristig ausgeübt wird.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Beiträge ArbG/ArbN

Der Arbeitgeber **muss** hälftige Beiträge zur RV und zur ArblV zahlen – **keine** Rentenerhöhung für Beschäftigte/n

Nur wenn auch Beschäftigte/r den eigenen Beitragsanteil zur RV zahlt (aktuell: 9,3 %) wirken beide Beitragsteile rentenerhöhend (zum 1.7. des Folgejahres)

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Beiträge ArbG/ArbN

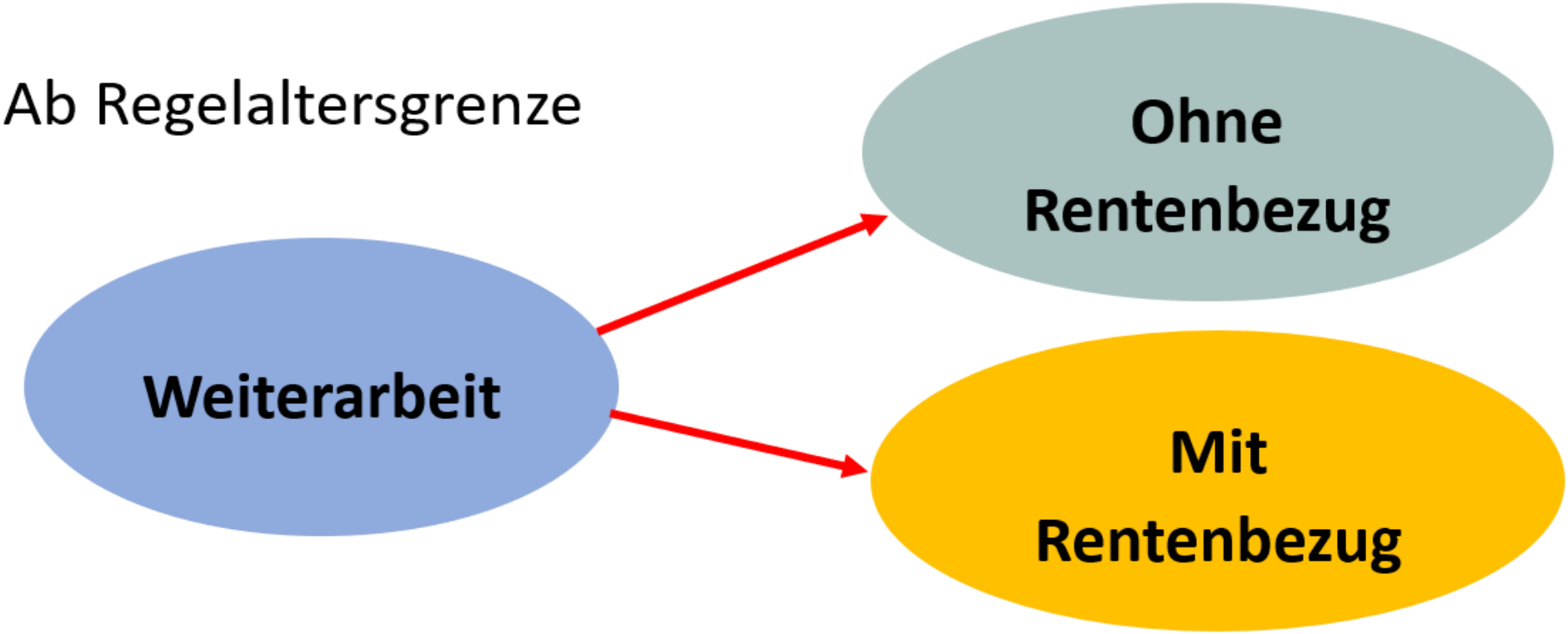
Beispiel: Doris bezieht in 2025 ihre Regelaltersrente, arbeitet zum halben Durchschnittsverdienst (2026: 2.164 €) weiter und zahlt eigene RV-Beiträge.

Durch ihre eigenen Beiträge und die Beitragszahlung des Arbeitgebers erhöht sich ihre monatliche Rente nach heutigen Werten zum 1. Juli 2026 um rd. 20 €.

„Lieber Arbeitgeber,
Hiermit verzichte ich
ab dem auf die
Versicherungsfreiheit
und zahle eigene
Rentenversicherungs-
beiträge, um meine
Rente zu erhöhen.“

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Ab Regelaltersgrenze



Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Weiterarbeit ohne Rentenbezug

Später in Rente, ohne die Rente zu beanspruchen, bringt **Zuschläge**:

Pro Monat der Nichtinanspruchnahme **0,5 %/Jahr 6 %**

zzgl. laufende Beitragszahlung aus Weiterarbeit.

Beispiel:

Tom erreicht seine Regelaltersgrenze und geht in Rente mit 45 EP.

Seine **aktuelle Bruttorente**: 45 x rd. 40 € = **1.800 €**

1 Jahr Weiterarbeit (+1 EP) bei aufgeschobener Rente (+6 % = 108 €)

= **1.948 €** (Steigerung um rd. 150 €)-bei heutigen Werten

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Weiterarbeit mit Rentenbezug

Rentenversicherung + ArblV: Weiterarbeit sozialversicherungspflichtig:
Bezug einer **Teilrente**: Versicherungspflicht bleibt bestehen; (wichtig bei Pflege/KG)
Nur bei Bezug einer vollen Altersrente: versicherungsfrei

ArbG: zahlt hälftige RV + ArblV-Beiträge (akt. 9,3 % + 1,3 %); die Beiträge wirken sich **nicht** auf die Rentenhöhe des ArbN aus.

ArbN kann gegenüber dem ArbG den Verzicht auf die RV-Freiheit erklären und zahlt die anderen hälftigen RV-Beiträge (9,3 %). Dann **Rentenerhöhung** aus ArbG- und ArbN-beiträgen zum jeweils nächsten 1.7.
ArbN zahlt keine Beiträge zur ArblV.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Sozialversicherung KV/PflV

Kranken- und Pflegeversicherung:

Weiterarbeit im sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis:
Bei einer mehr als geringfügigen Beschäftigung besteht **Kranken- und Pflegeversicherungspflicht**. Der Versicherungsstatus Rentner*in wird verdrängt.
Rente als **Vollrente**: ermäßigter Beitragssatz von 14,0 % + kassenindiv. Zusatzbeitrag, da **kein Anspruch auf Krankengeld** (bei AU nach Ablauf der Entgeltfortzahlung).



Rente als **Teilrente**: allgemeiner Beitragssatz von 14,6 % + kassenindiv. Zusatzbeitrag **mit Anspruch auf Krankengeld.**

Ab 2027: **Kein Anspruch auf Krankengeld**, wenn die Teilrente mehr als 2/3 der Vollrente, § 50 SGB V (GKV-Beitragssatzstab.G)

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Sozialversicherung KV/PflV

Kranken- und Pflegeversicherung:

	Versicherungspflicht in der GKV	Freiwillige Mitgliedschaft in der GKV
Voraussetzung	- Wenn die Vorversicherungszeit erfüllt ist: Mitgliedschaft in der GKV mind. 9/10 der zweiten Hälfte des Erwerbslebens (erstmalige Aufnahme bis Rentenantragstellung), § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V - Familienversichert § 10 SGB V	Vorversicherungszeit nicht erfüllt bzw. nicht gesetzlich versichert
Folge	**Herangezogen zur Verbeitragung werden: Beitragspflichtige Einnahmen: Rente(n) und Einkommen aus abhängiger oder selbstständiger Tätigkeit**	**Herangezogen für die Verbeitragung werden: Beitragspflichtige Einnahmen: die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, z.B. Einnahmen aus V & V,Kapitaleinkünfte**

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Sozialversicherung KV/PflV

Kranken- und Pflegeversicherung:

Pflichtversicherte Rentner*innen in der KVdR:
RV zahlt die Hälfte des KV

Freiwillige und privat versicherte Rentner*innen:
Zahlen Beiträge in voller Höhe selbst; sie erhalten vom RV-Träger **auf Antrag** einen Beitragszuschuss in gleicher Höhe

Den Beitrag zur PflV tragen Rentenbeziehende alleine.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Phase 3: Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze – „Arbeiten nach 67“:

Die „Aktivrente“ – keine Rente, vielmehr eine steuerrechtliche Regelung

Aktivrentengesetz (§ 3 Nr. 21 EStG):

2.000 Euro mtl. bleiben steuerfrei:

- **Sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (§ 19 EStG)
- Steuerfreiheit erst ab **Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters**
- Kein Wegfall der der geltenden Regelungen **Sozialversicherungspflicht**
- Unabhängig davon, ob Rente bezogen oder aufgeschoben wird
- **Keine Anwendung des Progressionsvorbehalts**
- Beschränkung der steuerlichen Begünstigung auf **ein Dienstverhältnis**
- unabhängig davon, wann Beschäftigungsverhältnisse geschlossen wurde
- ab 1. Januar 2026.

Minijobs sind nicht betroffen! (Grenze 2026: 603 Euro / 2077: 633 Euro)
¾ der 1,5 Mio. arbeitenden Rentner*innen arbeiten im Minijob

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Die Steuer

Der steuerpflichtige Teil der Rente beträgt (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a, aa S. 3 EStG					
Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungs-anteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungs-anteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungs-anteil in %
2026	84	2032	87	2038	90
2027	84,5	2033	87,5	2039	90,5
2028	85	2034	88	2040	91
2029	85,5	2035	88,5	….	
2030	86	2036	89	2058	100
2031	86,5	2037	89,5		

Arbeitseinkommen sind steuerrechtl. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG; die **gesetzliche Rente** zählt zu den sonstigen Einkünften § 22 EStG.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Pfändungsfreigrenze für Renten

Ab 1. Juli 2026 – 30.6.2027 erhöht sich auch die Pfändungsfreigrenze (gilt auch für Renten):

Die Rente ist wie Arbeitseinkommen grundsätzlich pfändbar. Hier gibt es eine Freigrenze der monatlichen Nettorente von **1.587,40 Euro.**

Die Höhe des pfändungsfreien Einkommens hängt von Ihrem Nettoverdienst und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen ab.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Mütterrente III – ab 2027; Aus- und Nachzahlung vorauss. ab 2028

Mütterrente - drei Rentenpunkten für alle Kinder – unabhängig vom Geburtsjahr – aus Steuermitteln.

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
3 EP x 42,52 €	**128 €**	**255 €**	**383 €**
Vor der Reform 2,5 EP	106 €	213 €	319 €

Werte gerundet; Aktueller Rentenwert 1.7.26-30.6.27 von 42,52 €

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

So erhöht Pflege die Rente

Auf Basis einer rentenversicherungspflichtigen Pflegetätigkeit im gesamten Jahr 2025 ergeben sich künftig in etwa:

Pflegegrad[1]	bezogene Leistungsart	Rentenbetrag West/Monat[2]	Rentenbetrag Ost/Monat[2]
2	Pflegegeld	9,80 EUR	9,80 EUR
	Kombinationsleistung	8,33 EUR	8,33 EUR
	Sachleistung	6,86 EUR	6,86 EUR
3	Pflegegeld	15,61 EUR	15,61 EUR
	Kombinationsleistung	13,27 EUR	13,27 EUR
	Sachleistung	10,93 EUR	10,93 EUR
4	Pflegegeld	25,41 EUR	25,41 EUR
	Kombinationsleistung	21,60 EUR	21,60 EUR
	Sachleistung	17,79 EUR	17,79 EUR
5	Pflegegeld	36,30 EUR	36,30 EUR
	Kombinationsleistung	30,86 EUR	30,86 EUR
	Sachleistung	25,41 EUR	25,41 EUR

[1] Die Pflege eines Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 kann sich mangels Versicherungspflicht der Pflegeperson auch nicht auf ihre Rente auswirken.

[2] Für Pflegetätigkeiten ab dem 1. Januar 2025 ist es für die Rentenberechnung unerheblich, ob die Pflegetätigkeit in den alten oder neuen Bundesländern ausgeübt wird.



Broschüre Nr. 403
der DRV, 19. Auflage,
Stand 6/25

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

online Treffen des ver.di Mitglieder Service 2026 jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr



Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit: **16.11.26**

Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter „Arbeiten nach 67“ - was bedeutet das für mich?: 18.11.26

Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch meine Rente erhöhen?: 23.11.26

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung nac h der Reform: 11.1.27, 25.1.27

Betriebliche Altersversorgung nach dem BRSG II: 25.11.26

Wie geht es weiter mit der Rente? Ergebnisse der Rentenreform: 1.12.26, 13.1.27, 19.1.27, 27.1.27

The german pension system – explained in englisch: 2.12.26

Stand: 2.11.26

Infos und Anmeldung unter: Online-Treffen (verdi-mitgliederservice.de)

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Infomaterialien zum Thema



Die neue Auflage ist ab Jahresbeginn 2026 erhältlich.

- https://rente.verdi.de oder
- https://t1p.de/FAQ-Rente-und-Arbeiten-zur-gleichen-Zeit

Aus dem Inhalt:

Teil 1 Wann und wie in Rente?
- I. Wann in Rente?
- II. Wie zählen Kindererziehung, Pflege, Minijob und Arbeitslosigkeit?
- III. Was, wenn ich nicht mehr arbeiten kann? Die Erwerbsminderungsrente
- IV. Reha vor Rente
- V. Wie hoch wird meine Rente sein?
- VI. Die Grundrente
- VII. Was muss ich tun, um die Rente zu bekommen? Antrag & Co.
- VIII. Wie viel bleibt von meiner Rente nach den Abzügen übrig? Brutto & Netto
- IX. Was passiert, wenn die Rente nicht zum Leben reicht?

Teil 2 Wie gestalte ich den Übergang?
- I. Gestaltungsmöglichkeiten
- II. Phase 1: Erwerbsleben: Langzeitkonten, Teilzeit (im Alter) & Altersteilzeit
- III. Phase 2: Arbeiten und Rente zur gleichen Zeit
- IV. Phase 3: Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze „Arbeiten nach 67"

Teil 3 Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Zum Bestellen der Broschüre (3,50 € pro Stück inkl. MwSt., zzgl. Versand) bitte einen unserer abgebildeten Bestellscheine unter arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/service/publikationen verwenden.

Unsere sopo*aktuell*-Reihe:

https://sopoaktuell.verdi.de



Nr. 390 / 6. Juli 2026

Ergebnisse der Alterssicherungs- und Renten-kommission



Nr. 391 / 24. August 2026

Vorsicht bei Teilrente und Krankengeld

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

Abkürzungen



ArbN	Arbeitnehmer*in
ArbG	Arbeitgeber*in
ArblV	Arbeitslosenversicherung
bAV	betriebliche Altersversorgung
DV	Direktversicherung
EM	Erwerbsminderung, meint Renten wegen Erwerbsminderung
EP	Entgeltpunkt(e)
Hibli	Hinterbliebene, meint „Renten wegen Todes“: Witwen-, Witwer- und Waisenrenten
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (der Bundesagentur für Arbeit)
KV	Krankenversicherung
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PflV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)
Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin
Fon: 0049-30-6956-0,
Fax: 0049-30-6956-3553
judith.kerschbaumer@verdi.de

www.rente.verdi.de
www.bAV.verdi.de

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Anhang

KSK – Künstlersozialkasse

Hinterbliebenenrente



Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Sonderfall: Weiterarbeit mit Rentenbezug/ Künstlersozialkasse KSK

Weiterarbeit selbständig künstlerisch oder publizistisch nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Leistungsträger ist die DRV Bund)

Fall 1: Rente bewilligt und die selbst. künstl. oder publiz. Tätigkeit wird aufgegeben:

KV + PflV + RV enden. Weiterversicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) oder freiwillige Weiterversicherung in der KSK.

Fall 2: „Schleichender Rückzug“ aus selbst. Tätigkeit:

Vorauss. Jahresgewinnn liegt auf Dauer unter 3.900 €-Grenze:

Tätigkeitsaufgabe. KV + PflV + RV enden.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Sonderfall: Weiterarbeit mit Rentenbezug/ Künstlersozialkasse KSK

Fall 3: Rente bewilligt und Weiterarbeit in der selbst. künstl. oder publiz. Tätigkeit:

Beiträge in der KV + PflV in der KSK (Beitrag etwas geringer, da Risiko des krankheitsbedingten Erwerbsaufalls nicht mehr abgesichert)

RV: ab Rentenbeginn endet die RVpflicht. **Aber:** durch Verzicht auf RVfreiheit gegenüber der KSK Weiterzahlung und Rentenerhöhung möglich.

Beachte: Verzicht gilt für die Dauer der selbst. Tätigkeit und ist **unwiderruflich!!!!**

Bei Teilrente: Weiterzahlung **ohne bindende Verzichtserklärung.**

Tipp: Bitte beraten lassen!!!

Infos: *Informationsschrift Rente (kuenstlersozialkasse.de)

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

Freibetrag 26,4-fache des aRW (42,52 €) = 1.122,53 €

Anrechenbares Einkommen: Erwerbseinkommen, Rente(n), Alg, Vermögenseinkommen und Elterngeld; pauschaler Abzug

(z.B. bei Renten 13 %, bei Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben Bezug einer Altersvollrente 30,5 %, bei selbstst. Tätigkeit 39,8 %,)

Der übersteigende Betrag wird zu 40 % angerechnet..

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Die Berechnung des pauschalierten Nettoeinkommens:

So wird das Nettoeinkommen berechnet:

Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen[1]
Erwerbseinkommen:	
Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Vorruhestandsgeld (West), Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber	40 Prozent
Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung oder aus geringfügiger Beschäftigung mit Befreiung von der Versicherungspflicht	kein Abzug
Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	39,8 Prozent
Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters	30,5 Prozent
Bezüge von Beamten	27,5 Prozent
Vermögenseinkommen:	
Einnahmen aus Kapitalvermögen[2], Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung[3], Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	grundsätzlich 25 Prozent
Elterngeld	300 bzw. 150[4] Euro
Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen (auch private Vorsorge):	
Krankengeld, Verletztengeld, Überbrückungsgeld der Seemannskasse	Beitragsanteil des Berechtigten zur Bundesagentur für Arbeit und zusätzlich 10 Prozent[5]
Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsleistung nach der Berufskrankheiten-Verordnung	kein Abzug bzw. 10 Prozent[5]
Kurzarbeitergeld	40 Prozent

So wird das Nettoeinkommen berechnet:

Anzurechnendes Einkommen	So viel wird abgezogen[1]
Erwerbseinkommen:	
Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, Vorruhestandsgeld (West), Überbrückungsgeld vom Arbeitgeber	40 Prozent
Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung oder aus geringfügiger Beschäftigung mit Befreiung von der Versicherungspflicht	kein Abzug
Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, (gegebenenfalls gemindert um abziehbare Kinderbetreuungskosten)	39,8 Prozent
Arbeitsentgelt aus versicherungsfreier Beschäftigung neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters	30,5 Prozent
Bezüge von Beamten	27,5 Prozent

Aus: Broschüre der Deutschen Rentenversicherung: „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“, 19. Auflage, 7/2024

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

Beispiel 1: Inge, 68 Jahre jung, ist Rentnerin und verdient mtl. 600 €. Sie bezieht eine eigene Rente von 700 € und eine Witwenrente von 800 €.
Ihr pauschaliertes Netto aus Job und Rente beträgt:

600 € - 30,5 % (183 €) =	417 €
700 € - 14 % (98 €) =	602 €
Zusammen	**1.019 €**

Übersteigt den Freibetrag von rd. 1.123 € nicht, d.h. keine Kürzung der Witwenrente.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Weiterarbeit mit Rentenbezug – „Rente und Arbeiten nach 67“

Rentenversicherung: Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten)

Beispiel 2: **Laura**, 68 Jahre jung, ist Rentnerin und verdient mtl. 2.000 €.
Sie bezieht eine eigene Rente von 700 € und eine Witwenrente von 800 €.
Ihr pauschaliertes Netto aus Job und Rente beträgt:

2.000 € - 30,5 % (610 €) =	1.390 €
700 € - 14 % (98 €) =	602 €
Zusammen	**1.992 €**

Der Freibetrag von rd. 1.123 € ist um rd. 869 € überstiegen. 40 % davon (rd. 348 €) werden angerechnet, d.h. die Witwenrente gekürzt.
Sie beträgt (800 € - 348 €=) nur noch 452 €.

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft